

Gutes aus der Gutenberggalaxis

Bücher beschweren nicht nur das Regal, sondern erleichtern auch das Juristenleben.
Lesenswertes und Lehrreiches für den angehenden Erfolgsjuristen:

Argumentieren

Hans Kudlich / Ralph Christensen
Juristisches Argumentieren - Analyse einer höchstrichterlichen
Entscheidungsbegründung
In: JuS 2202, S. 144 ff.

Auslegungslehre

Ralph Christensen / Hans Kudlich
Die Auslegungslehre als implizite Sprachtheorie der Juristen
In: ARSP – Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Vol. 88, 2002, Heft 2, S.230 ff.

Wenn man die Fiktion einer Bindung des Richters an die objektive Bedeutung des Textes aufgibt, folgt daraus nicht Regellosigkeit. Vielmehr treten an die Stelle fiktiver Bindungen wirkliche Bindungen. Als aus dem Rechtsstaatsprinzip und anderen methodenbezogenen Normen abgeleitete Forderungen nach Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbarkeit juristischen Handelns beziehen sich diese Bindungen auf den mit der Formulierung von Sprachregeln verknüpften Prozess der Sprachnormierung. Die Notwendigkeit der Sprachnormierung eröffnet damit auch die Chance einer Sprachkritik als metakommunikative Auseinandersetzung über die Sprachnorm. Wenn Kommunikation kein durch vorgegebene Regeln automatisierter Vorgang ist, sondern Raum für sinnkonstitutive Akte enthält, dann beinhaltet sie auch die Möglichkeit einer kommunikativen Ethik, die diese gestalterischen Eingriffe zwar nicht, wie die Theorie der kommunikativen Kompetenz annimmt, einer vollständigen Steuerung unterwirft, aber doch kritisierbar macht. Die linguistische Diskussion kann somit jedenfalls die strukturelle Möglichkeit von Bindungen beim Prozess der Regelerzeugung dartun, indem sie auf die Sprachreflexion als Ermöglichungsbedingung für die Entwicklung einer kommunikativen Ethik hinweist. Das Rechtsstaatsprinzip mit seinen Anforderungen an die Begründung juristischer Entscheidungen kann insoweit als ein kodifizierter Sonderfall kommunikativer Ethik angesehen werden. Es kodifiziert eine bestimmte Kultur des Streitens, welche als Auseinandersetzung über sprachliche Normierung auch im alltäglichen Handeln vorkommt, im juristischen Bereich aber durch Rechtsprechung und Lehre eine spezifische Ausprägung erfahren hat.

Der Normtext ist damit trotz Fehlens von Objektivität und Normativität der Sprache nicht den willkürlichen Launen des Richters preisgegeben. Denn dieser ist im Rahmen des Rechtsstaats nicht Gesetzgeber erster Stufe, der sich die Obersätze seiner Subsumtionen selbst schafft, sondern nur einer zweiter Stufe, der seine Entscheidung zurückführen muss auf einen vom Parlament geschaffenen Normtext. Zurückführen heißt dabei nicht, dass die Entscheidung dem Normtext entnommen werden muss oder auch nur aus ihm herausgelesen werden könnte. Der Normtext ist nicht der große Behälter für kleine Entscheidungen. Zurückführen heißt vielmehr, dass sich der Richter im Rahmen einer durch Verfassung und Wissenschaft definierten Argumentationskultur vom Normtext irritieren lässt. Denn man kann im Rahmen einer solchen Argumentationskultur dem Normtext nicht jede beliebige Entscheidung zurechnen.

Über die Pflicht zur Begründung der Entscheidung ist der Richter an überprüfbare Maßstäbe gebunden. Dieser Pflicht des Gerichts entspricht auf der Seite des Bürgers ein Recht auf

Sprache. Er hat ein subjektives Recht darauf, dass der Richter seine Entscheidung nicht einfach nur fällt, sondern in der Begründung auch dem demokratisch legitimierten Normtext sprachlich zurechnet. Direkt mit Hilfe von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung und indirekt mit Hilfe der fachlichen Kritik ist dieses Recht auch durchsetzbar. Der Ansatzpunkt ist somit ein sprachspielimmanenter. Man darf im Unterschied zur rein deskriptiven Argumentationstheorie weder auf einen kritischen Maßstab vollständig verzichten, noch im Sinne der Theorie des praktischen Diskurses einen philosophischen Rationalitätsmaßstab auf den Gegenstandsbereich des Rechts anwenden. Entgegen solchen Übertragungen von notwendig deduktiver Form liegt die Chance der Rechtstheorie darin, induktiv bei den praktischen Problemen anzusetzen.

Begründung

Ralph Christensen / Hans Kudlich
Theorie richterlichen Begründens
Berlin 2001

DAS neue Grundlagenwerk über das Rechtliche von Recht und damit über alles, was eine gute juristische Entscheidung braucht.

Ralph Christensen / Hans Kudlich
Zum Relevanzhorizont strafrechtlicher Entscheidungsbegründungen
In: Golthammer's Archiv für Strafrecht, Jg. 149, 6/2002, S. 303 ff.

Der Strafrichter entscheidet Rechtsfragen nicht einfach mit Hilfe der objektiven Bedeutung des Gesetzes. Er entscheidet einen Konflikt um die Bedeutung des Gesetzes. Dafür genügen nicht Sprachargumente, vielmehr braucht der Richter Sachargumente im Plausibilitätsraum der Sprache. Sie werden von den Beteiligten aus der Konfliktperspektive des Verfahrens geliefert und führen Präjudizien, Stand der Dogmatik usw. ein, wenn sie für ihre Sache sprechen. Diese Argumente müssen im Verfahren geprüft werden und den Stand der Geltung erreichen. Dann entscheidet der Richter zwar nicht an Hand von Objektivität, aber dennoch objektiv und nicht willkürlich.

Ralph Christensen
Die Verständlichkeit des Rechts ergibt sich aus der gut begründeten Entscheidung
in: Rechtshistorisches Journal 20, 2001 S. 490 ff.

Europarecht

Wolfgang Buerstedde / Ralph Christensen / Michael Sokolowski
Leaving Babel.
Die Aufgabe des Übersetzens als Chance für die Arbeit des EuGH
in: Friedrich Müller/Rainer Wimmer (Hrsg.)
Neue Studien zur Rechtslinguistik
Berlin 2001 S. 119 ff.

Das Vorgehen des EuGH unterscheidet sich wesentlich von der herkömmlichen juristischen Arbeitsweise. Diese verwendet Sprache als Legitimationsinstanz. Eine dem Normtext selbst schon eigene Bedeutung dient als Feigenblatt, das die sprachliche Normierungstätigkeit des Gerichts bedecken soll. Die semantischen Fragen sind damit objektiv vorentschieden und jeder Diskussion entzogen. Juristische Entscheidungstätigkeit vollzieht nur, was ihr die Sprache des Rechts einflüstert.

Für den EuGH sind die Gemeinschaftstexte. Ausgangspunkt bei der Normkonkretisierung. Und zwar nicht nur die sprachliche Fassung, bei welcher sich der Rechtsstreit entzündet hat, sondern sämtliche Fassungen der Gemeinschaftssprachen. Jede sprachliche Fassung ist im juristischen Sinne authentisch.

Für den EuGH ist die Sprache damit kein Entscheidungslieferant. Sie ist vielmehr ein Plausibilitätsraum, innerhalb dessen eine spezifisch juristische Festlegung auf eine Sprache erst zu rechtfertigen ist. Die Bedeutung des Normtextes ist nicht die Lösung, sondern das Problem, das erst in Angriff zu nehmen ist. Sie ist in der juristischen Arbeit erst herzustellen. Die Horizonte der Einzelsprachen sind für die entsprechende Übersetzungstätigkeit nicht irrelevant. Sie sind zwar keine Determinanten der Entscheidung. Sie sind aber Überprüfungsinstanzen für die Ergebnisse der Spracharbeit des Gerichts. Juristen betreiben Sprachnormierung. Aber sie haben nicht die Kompetenzkompetenz in der Sprache. Sie müssen ihre Arbeit offen deklarieren und mit Sach- und Sprachargumenten rechtfertigen.

Die komplexe Sprachpraxis des EuGH bedarf einer rechtstheoretischen Reflexion. Dazu muss aber die Ausgangsfrage richtig formuliert werden. Die herkömmliche Lehre fragt, was das Recht ist und antwortet mit dem Hinweis auf die objektive Bedeutung des Normtextes. Es schadet nicht, dass diese objektive Bedeutung nicht greifbar ist. Denn zur Not entscheidet darüber ganz verschwiegen der Richter. Auch das schadet nicht. Weil die Bedeutung objektiv ist, trifft er keine Entscheidung, sondern vollzieht nur eine Erkenntnis. Verantwortung und Kritik sind ausgeschlossen.

Die herkömmliche rechtstheoretische Ausgangsfrage will das Recht auf einen Bestand, eine Anwesenheit und Gegenwärtigkeit reduzieren. Man muss ihrer Logik entkommen in Richtung der Frage „Was passiert im Rechtssystem?“ An die Stelle des scheinbar präsenten Gegenstands tritt dann die Analyse praktischer Entscheidungsvorgänge. Die spezielle Problematik des Gemeinschaftsrechts hilft uns dabei. Die offengelegte Mehrsprachigkeit kehrt die traditionelle juristische Hierarchie zwischen Zeichen und Bedeutung um. Sie setzt an die Stelle der reinen Bedeutung immer wieder ein anderes Zeichen. Und jedes dieser Zeichen schiebt als Verweisung Präsenz immer weiter auf und damit stürzt alle objektive Bedeutung des Textes aus ihrer beherrschenden Position. Es gibt keine magische Sprache, worin objektiver Bedeutungsgehalt oder Propositionen aufbewahrt wären. Bedeutung ist selbst durch und durch sprachartig. Die Auslegung gelangt nie zur reinen Bedeutung. Sie setzt immer nur Text an die Stelle von Text mit all den sprachlichen und sachlichen Begründungslasten, die sich daraus ergeben.

Die sind zu tragen — auf Wegen aus Babel.

Gesetzesbindung

Ralph Christensen
Was heißt Gesetzesbindung?

Duncker&Humblot, 1989

Dazu der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht, Prof. Weyreuther: „Was Christensen entwickelt, liegt weithin zwischen ‚bemerkenswert‘ und ‚faszinierend‘; es ist anspruchsvoll... Ich habe geraume Zeit nichts gelesen, was mich so gefesselt hat wie diese Arbeit.“ (DÖV 2/91)

Normativität

Ralph Christensen
Wahres Recht? - Das Recht wahren

in: Rechtstheorie 1999 S. 94 ff.

Öffentliches Recht

Ralph Christensen / Bernd Jeand'Heur
Übungsklausur ÖR (für Fortgeschrittene):
Der große Wurf, S. 327 ff.

Recht

Ralph Christensen
Rechtsstaatliche Demokratie:
Vom legalistischen zum sprachreflexiven Verständnis
in: Friedrich Müller
Demokratie in der Defensive
Berlin 2001 S. 5 ff.

Rechtsmissbrauch

Ralph Christensen / Hans Kudlich
Recht und Missbrauch des Rechtsmissbrauchs
in: Birgit Feldner / Nikolaus Forgó (Hrsg.)
Norm und Entscheidung
Wien, New York, 2000 S. 189 ff.

Recht und Sprache

Friedrich Müller / Ralph Christensen / Michael Sokolowski
Rechtstext und Textarbeit
Duncker&Humblot, 1997

Dazu Gerd Roellecke in der Frankfurter Allgemeinen vom 13. Dezember 1997: "Aufgabe einer Theorie" schreiben die Autoren treffend „ist, das, was tatsächlich geschieht, adäquat aufzunehmen und es möglichst angemessen in Sprache zu erklären.“ Diese Aufgabe haben sie erfüllt. Die Autoren haben den Umgang mit Rechtstexten in gerichtlichen Verfahren treffend beschrieben, sogar lesbar, lebendig und ohne Beschwörung abendländischer Werte.“

Jarkko Tontti, in: Associations, 1/98, S.138. „Even though the authors stress that power and law are fundamentally intertwined and refer to poststructuralist theorists such as Michel Foucault and Jacques Derrida, they still uphold the traditional Rechtsstaatvalues and democratic division of powers. (...)All in all, the latest treatise by Friedrich Müller, Ralph Christensen and Michael Sokolowski is an admirably well written and interesting work. It constructs a theory of law worth investigation by all legal theorists.“

Ralph Christensen / Michael Sokolowski
Die Bedeutung von Gewalt und die Gewalt von Bedeutung
in: Friedrich Müller/Rainer Wimmer (Hrsg.)
Neue Studien zur Rechtslinguistik
Berlin 2001 S. 203 ff.

Ralph Christensen

Die leere Schatztruhe

in: Juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat, Nr. 3/1997 S. 33 ff.

Ralph Christensen / Michael Sokolowski

**Naturrecht und menschliche Sprache
oder: die Spuren der Utopie im Recht**

in: Wilfried Erbguth u.a. (Hrsg.)

Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch.

Berlin 1999. S. 13 ff.

Verfassung

Ralph Christensen

Einleitung des Herausgebers

in: Friedrich Müller

Wer ist das Volk?

Berlin 1997 S. 17 ff.

Verwaltungsrecht

Ralph Christensen / Bernd Jeand'Heur

Nordrhein-westfälisches Verwaltungsrecht

Übungs- und Examensklausurenkurs, Boorberg, 1995

„Außer dem klaren und übersichtlichen Aufbau überzeugt die verständliche Sprache und gezielte Auswahl der Fälle. Den Autoren gelingt es, den Studenten die sich intensiv mit dem Buch beschäftigen, die Angst vor dem Klausurenschreiben zu nehmen und Sicherheit bei der Lösung auch unbekannter Probleme zu trainieren. Am Ende wird aus der Pflicht eine Kür und, es passiert etwas ganz Unerwartetes. Die Examensvorbereitung macht sogar Spaß.“ Wirtschaftsführer für Rechtsreferendare, 1996, S. 37.

Zivilrecht

Ralph Christensen

Besprechung von Joachim Rückert u.a.,

Fälle und Fallen in der neueren Methodik des Zivilrechts Savigny

in: Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte 1998 S. 615 ff.